

RS Vwgh 2001/9/19 99/16/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §6 Abs1;

BewG 1955 §64 Abs1;

KVG 1934 §9 Abs2 Z1 lita;

Rechtssatz

Vorsorgen für Abfertigungen entsprechen keiner am Bewertungsstichtag bestehenden Verbindlichkeit und kommen daher für einen Abzug als Schulden bewertungsrechtlich nicht in Betracht (Hinweis E 14. Dezember 2000, 95/15/0199). Dasselbe gilt für Rückstellungen (Rücklagen) für Pensionen und Jubiläumsgelder, soweit am Bewertungsstichtag noch keine fälligen Ansprüche bestehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999160056.X04

Im RIS seit

06.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at